

11. November 2016
III-5-27

Häfen und die „AGVO“

Kurzinformation zu aktuellen Entwicklungen im EU-Beihilferecht

Der ZDS ist dafür, mehr Klarheit in die Anwendung des Beihilferechts auf Häfen zu bringen. Denn mit den seit einigen Jahren verstärkt angewandten Notifizierungserfordernissen sind erhebliche Belastungen und Verzögerungen in der Umsetzung wichtiger Hafenbauprojekte zum Nachteil der Wirtschaft insgesamt einhergegangen.

Die von der Europäischen Kommission angestrebte Einbeziehung von Häfen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) könnte theoretisch eine wesentliche Erleichterung bedeuten. Am 13. Oktober hat die Europäische Kommission dazu eine zweite Konsultationsrunde zur Einbeziehung von Häfen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Europäischen Beihilferecht mit einem neuen Textentwurf eingeleitet.

Aber auch mit dem zweiten Entwurf bliebe die Anwendung der AGVO auf Häfen hochproblematisch:

- Wichtige Grundsätze werden nicht geregelt. Allgemeine Infrastruktur – die nicht unter das Beihilferecht fällt – innerhalb und außerhalb des Hafens wird nicht klar voneinander abgegrenzt.
- Die Definitionen von Hafen, Hafeninfrastruktur und Zugangsinfrastruktur sind unscharf.
- Die Regelungen zur Ausbaggerung entsprechen nicht den Vorstellungen der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments.
- Die Schwellenwerte – Kern einer Freistellungsverordnung – können nicht angewandt werden, da wegen unklarer Definitionen beihilfefähige Kosten nicht berechenbar sind.
- Die vorgesehene Regelung zu Konzessionslaufzeiten wurde wiederholt vom Europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten abgelehnt.

Der Entwurf bietet also keine Rechtssicherheit und widerspricht dem erklärten Willen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedsstaaten.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur AGVO und die Hafen-Verordnung („Port Package III“) stehen in einem engen Zusammenhang und stellen nun tatsächlich ein „Hafenpaket“ dar. Daher kann über die Hafen-Verordnung, die sich in der Endphase des Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union befindet, noch nicht endgültig befunden werden. Die entsprechenden Abstimmungen im Rat und im Europäischen Parlament sollten bis auf Weiteres zurückgestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie in einem Positionspapier auf www.zds-seehaefen.de unter Positionen.

Ihr Ansprechpartner beim ZDS: Daniel Hosseus (+49 40 366203)